

Angaben zur Stellungnahme

Thema:

Richtplan-Revision des Kanton Obwaldens

Teilnehmerangaben:

Bauernverband Obwalden
Raphael Bissig
Beckenriederstrasse 34
6374 Buochs

E-Mail: info@nbv-obv-ubv.ch
Telefon: 041 624 48 48

Übermittlungsdatum

Die Rückmeldung wurde elektronisch von Raphael Bissig am 06. August 2018 um 15:48 Uhr an die Kantonsverwaltung Obwalden übermittelt.

Kontaktangaben

Amt für Raumentwicklung und Verkehr
Flüelistrasse 3
Postfach 1163
6061 Sarnen

E-Mail: richtplan@ow.ch
Telefon: 041 666 62 83

Erfasste Stellungnahmen

Dokument	Kapitel	Typ	Anliegen / Kommentar	Begründung
Richtplan-Text	B4.1-1	Festlegung	Eine Grundversorgung in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Kultur usw.	Eine vollständige Versorgung in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Kultur, Sport usw. ist ein zu grosser Anspruch für die Gemeinde Sarnen.
Richtplan-Text	B4.1-2	Festlegung	Das geplante Bevölkerungswachstum für Sarnen bis 2030 soll von 1300 Einwohnern auf 600 reduziert werden. Bei der Gemeinde Kerns macht es mit der derzeitigen Verkehrserschliessung keinen Sinn, auf Bevölkerungswachstum zu setzen. Der Wert könnte auf höchstens 200 EW zurückgesetzt werden. In Engelberg macht es Sinn, die zusätzlichen ständigen Einwohner mindestens teilweise in bestehenden Wohnungen unterzubringen. Als Allgemeinaussage soll ergänzt werden: Ein Bevölkerungswachstum wird in Obwalden politisch nicht angestrebt. Wenn es Landreserven bzw. Baulücken, Verkehrslage und Umgebung zulassen, sollen neue Wohngebiete ermöglicht werden.	Mittlerweile ist einer breiteren Bevölkerungsschicht klar geworden, dass das Bevölkerungswachstum für die schon ansässigen Einwohnerinnen & Einwohner und ihre Nachkommen nicht viel bringt oder in der langfristigen Gesamt-Bilanz sogar negativ wirkt. Es werden zwar mehr Steuereinnahmen generiert, je nachdem welchen Einkommensklassen die Neuzuzüger angehören, werden die zusätzlichen Mittel jedoch vollständig wieder verbraucht, weil der Aufwand für Infrastruktur, Schulen, Soziales usw. steigt. In erster Linie muss der Richtplan für die bereits ansässige Bevölkerung und die bestehenden Gewerbebetriebe optimiert werden. Wachstum im Stil der vergangenen 50 Jahre ist kein Zukunftsrezept.
Richtplan-Text	B4.3-2	Festlegung	Das Fuss- und Velowegnetz kann sicher optimiert werden jedoch nicht noch mehr ausgebaut.	Sollte es trotzdem zu einem Ausbau kommen, darf dafür keine bestehende Landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden.
Richtplan-Text	B4.4-1	Festlegung	Die Anliegen der Bewohner dürfen nicht zu stark eingeschränkt werden in diesen Zonen. Die Möglichkeit muss für die Bevölkerung in diesen Zonen zeitgemäss sein.	Es muss möglich sein in diesen Zonen zum Beispiel auch einen Balkon oder ein gedeckter Abstellplatz zu erstellen.
Richtplan-Text	B4.4-2	Festlegung	Nur zwei Identitätsräume beschreiben: - Sarneraatal - Engelberg	Das Sarneraatal ist aus unserer Sicht ein Identitätsraum.
Richtplan-Text	B4.5-3	Festlegung	Bei der Förderung des Tourismus darf die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt werden. (z.B. Heimbetriebe und Alpbewirtschaftung)	Littering, Unfallgefahr durch unsachgemässes Verhalten gegenüber den Tieren (Mutterkuhhaltung) usw.

Dokument	Kapitel	Typ	Anliegen / Kommentar	Begründung
Richtplan-Text	C1	Ausgangslage	<p>In Lungern und Sarnen wird im Verhältnis sehr viel eingezont und dies auf Kosten von Kulturland. Pro Einwohner hat Lungern die grösste Fläche eingezont. Die im Richtplan vorgesehene Fläche für Lungern ist dringend zu reduzieren. Auch der zuständige Gemeinderat von Lungern ist der Meinung, dass diese 4,31 ha zu viel sind. Zudem sind die geplanten Einzonungen alles Landwirtschaftliche Nutzflächen, welche gut zu bewirtschaften sind und genau solche Flächen sind in Lungern sehr rar! (Siehe "Richtplanung 2019 Erläuterungen" S.44)</p> <p>Einzonungen sollen massvoll vorgenommen werden. Das landwirtschaftliche Kulturland ist nach Bundesverfassung Art. 104a Abs. a zu schützen: Bevor Neueinzonungen vorgenommen werden, ist das verdichtete Bauen und die Ausnützung der zu bebauenden Flächen zu fördern. In die Berechnungen soll auch der Lehrwohnungsanteil berücksichtigt werden. Leere Wohnungen dienen nichts. Die Infrastruktur ist erstellt und die Steuereinnahmen fehlen.</p>	
Richtplan-Text	C1-2	Festlegung	Was gehört zu "weitere Spezialzonen"?	Dies soll genauer umschrieben werden.
Richtplan-Text	C1-4	Festlegung	Die Siedlungsgrenzen sind nicht mehr erkennbar z.B. Wilen, Ramersberg, Stalden, Kägiswil.	Weiler sollten bestehen bleiben, da diese unseren ländlichen Charakter erhalten.
Richtplan-Text	C1-4	Handlungsanweisung	Die Gemeinden sollten nicht nur angehört werden, sondern sie sollten ein Mitspracherecht haben.	Autonomie der Gemeinden sollte erhalten bleiben, um Kosten niedrig zu halten.
Richtplan-Text	C2-1	Festlegung	Landwirtschaftliche Bauten sollen nach wie vor möglich sein. Siedlungsentwicklungen durch höhere Baudichten (innere Verdichtung!) sind zu unterstützen. Siedlungsentwicklungen durch Neueinzonungen zu Lasten des Kulturlandes sind aber immer kritisch zu kommentieren.	Moderne Rindviehställe werden heute grossvolumig gebaut. Dies entspricht dem Strukturwandel und dem Tierwohl. Die Bevölkerung erwartet vom Landwirt, dass er nach den neusten Tierwohlbestimmungen seine Ställe errichtet.

Dokument	Kapitel	Typ	Anliegen / Kommentar	Begründung
Richtplan-Text	C2-2	Handlungsanweisung	<p>Diese Massnahme greift zu tief ins Eigentumsrecht ein. Die 5-Jahresfrist ist zu kurz und unrealistisch bei der heutigen "Einsprachementalität". Durch eine Zehn- oder Fünfzehnjahresfrist ersetzen.</p> <p>Die Land-Eigentümerschaft muss die Möglichkeit eines "Hinterausganges" haben. D.h., Baulandflächen sollen (in LW-Zone) ausgezont werden können, sofern man innert der Zehnjahresfrist nicht baut. Um keine Fehlanreize zu schaffen, werden die während der zehn Jahre "zuviel bezahlten" Steuern auf dem unüberbauten Bauland nicht zurückerstattet.</p>	<p>Die Eigentümer müssen bereits beim Planungsprozess miteinbezogen werden. Die Gemeinde hat nicht Ziele festzulegen ohne vorgängige Einwilligung des Eigentümers.</p> <p>Die Eigentumsgarantie gem. Art. 26 BV ist zu befolgen.</p>
Richtplan-Text	C3	Ausgangslage	<p>Es darf keine zusätzlichen Auflagen betr. Baukultur beim Um-/ Neubau von Ställen bzw. Ökonomiegebäuden geben. Die Grösse der Ställe ergibt sich aufgrund der landwirtschaftlichen Notwendigkeit bzw. der landwirtschaftsrelevanten Gesetzgebungen (Tierschutz, Gewässerschutz usw.). Auch traditionelle Gebäude müssen bei Bedarf um-/angebaut werden können bzw. ein Ersatzbau (mit grösserem Volumina) muss möglich bleiben.</p>	
Richtplan-Text	C3.1-1	Festlegung	<p>Die Obwaldner Landwirtschaft bekennt sich grundsätzlich zu einer Bauweise, welche landschaftsverträglich erfolgt.</p> <p>In jüngster Zeit sind die Anforderungen vor allem bei Wohnbauten ausserhalb der Bauzone unverhältnismässig verschärft worden. Die Interessenabwägung muss zukünftig wieder vermehrt gestalterischen Spielraum lassen und der Aspekt Wirtschaftlichkeit darf höher gewichtet werden.</p> <p>Auch ist eine optimale Ausnutzung auch ausserhalb der BZ zu fördern, sodass auf wenig verbauter Grundfläche (Kulturlandschutz) möglichst viel Wohnraum entsteht. Bei guter Architektur steht das nicht im Widerspruch zu einem ansprechenden Erscheinungsbild.</p> <p>Die Formulierung ist abzuschwächen! Wirtschaftlichkeit, moderne Bedürfnisse und Funktionalität in den 2020er Jahren sind als GLEICHWERTIG festzusetzen wie die Aspekte der Baukultur.</p> <p>Was störend für die Landschaft ist, wird sehr subjektiv beurteilt. Hier wird versucht, den jahrealten Streit um die Baukultur ausserhalb der Bauzonen zugunsten der Ansichten der "Verhinderer" und Verfechter einer "Staatsarchitektur" zu zementieren.</p>	<p>Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen sich entwickeln können. Neue Gesetze und Vorschriften zwingen die Landwirtschaft in Gebäude zu investieren. Grössere Betriebe benötigen mehr Hofareal und grössere Ställe. Je nach Sichtlage (exponierte Stellen), werden neue Bauten immer das Landschaftsbild beeinflussen.</p> <p>Diese Festlegungen richten den Fokus klar zu einseitig auf die Baukultur.</p> <p>Eine echte Interessenabwägung findet nicht mehr statt. Baukultur und ISOS sind zu dominant.</p>
Richtplan-Text	C3.1-1	Handlungsanweisung	<p>Diese Handlungsanweisung ist markant zu entschärfen!</p> <p>Einige wenige Grundregeln sollen verhindern, dass wirklich störende Bauten die Landschaft verunstalten.</p> <p>Eine so starke Einmischung bei gestalterischen Elementen wie sie in den letzten Jahren vom ARV praktiziert wurde, ist nicht mehr akzeptabel.</p>	<p>Wenige Grundregeln statt staatlich geprüfte Einheitsarchitektur.</p>

Dokument	Kapitel	Typ	Anliegen / Kommentar	Begründung
Richtplan-Text	C3.1.	Ausgangslage	Neue Ökonomiegebäude (Rindviehställe) ausserhalb der Bauzone weisen in der Regel immer ein dominantes Volumen auf. Somit ist der Absatz entsprechend anzupassen.	
Richtplan-Text	C3.2-1	Festlegung	Nebst dem ISOS stehen übergeordnet noch andere Interessen gegenüber, welche zu Zielkonflikten führen. In jedem Fall muss die Interessensabwägung stattfinden.	Fokus zu stark auf ISOS-Anliegen. Widerspruch zum Anliegen, verdichtet zu bauen.
Richtplan-Text	C4-1	Handlungsanweisung	Es sind mehrgeschossige Bauten mit flächensparenden (idealerweise unterirdischen) Parkieranlagen zur realisieren Die öffentliche Hand kann Massnahmen für die Förderung der Bewirtschaftung und die haushälterische Nutzung vom Entwicklungsschwerpunkt der Arbeit ergreifen. Von einem rechtlich gesicherten Kaufs-, Vorkaufs- oder Rückkaufsrecht an Bauland durch die öffentliche Hand ist abzusehen, es beschneidet die Eigentumsrechte der Grundeigentümer.	Es gibt immer einen Grund, dass man sagen kann, warum der Bauherr nicht mehrgeschossig bauen will. Die Eigentumsrechte sind auch bei Kauf-, Vorkaufs- oder Rückkaufsrechte einzuhalten und dürfen nicht von der öffentlichen Hand rechtlich gesichert und erzwungen werden.
Richtplan-Text	C4.1.01	Objekt	Dieser Arbeitsschwerpunkt umfasst auch die Parzellen Nrn. 685 und 1934 GB Sarnen. Die beiden Parzellen sind aus dem Perimeter "Arbeitsschwerpunkt Sarnen" (Einfärbung hellrot) zu entlassen und der langfristigen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen. (Einfärbung hellgrün-gelb)	Nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer ist er und seine Familie gewillt, langfristig Landwirtschaft auf den Flächen zu betreiben. Der Betriebsleiter ist unter fünfzigjährig und auch sein Sohn befindet sich bereits in der landwirtschaftlichen Ausbildung. Da landwirtschaftliche Realersatzflächen allgemein schwierig und in nächster Umgebung momentan sogar unmöglich zu erwerben sind, macht es keinen Sinn, die genannten Parzellen einem "Arbeitsgebiet" zu unterstellen. Dies würde Personen bzw. Firmen, welche auf der Suche nach Bauland sind, fälschlicherweise eine Möglichkeit suggerieren, die faktisch nicht besteht. Spätestens bei einem Einzonungsbegehren durch die Gemeinde Sarnen würde sich der Grundeigentümer dagegen wehren.
Richtplan-Text	C4.1.05	Objekt	Auch für das Gebiet Gorgen, Giswil : Detailhandel ist nicht zulässig. Ausgenommen sind kleinere Läden mit einer Verkaufsfläche.	Gorgen ist bereits Industriezone. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dies nicht möglich sein kann.

Dokument	Kapitel	Typ	Anliegen / Kommentar	Begründung
Richtplan-Text	C5.1.	Ausgangslage	<p>Tab. 1: Das geplante Bevölkerungswachstum für Sarnen bis 2030 soll von 1300 auf 600 Einwohner reduziert werden.</p> <p>Bei der Gemeinde Kerns macht es mit der derzeitigen Verkehrserschliessung keinen Sinn auf Bevölkerungswachstum zu setzen. Der Wert könnte auf höchstens 200 EW zurückgesetzt werden. In Engelberg macht es Sinn, die zusätzlichen ständigen Einwohner mindestens teilweise in bestehenden Wohnungen unterzubringen.</p> <p>Alpnach: Die mobilisierbare Kapazitätsreserve von 290 EW reicht aus. Grössere Überbauungen in Schoried und in Alpnachstad sind geplant oder befinden sich in der Bewilligungsphase. Es sind genügend Baulandreserven vorhanden.</p> <p>--> Alle vier Gemeinden können somit der Ausgangslage C zugeordnet werden.</p> <p>Als Allgemeinaussage soll ergänzt werden: Ein Bevölkerungswachstum wird in Obwalden politisch nicht angestrebt. Wenn es Landreserven bzw. Baulücken, Verkehrslage und Umgebung zulassen, sollen neue Wohngebiete ermöglicht werden.</p>	
Richtplan-Text	C5.1.01	Objekt	Ausgangslage C	Alpnach hat noch genügend Reserven
Richtplan-Text	C7-1	Handlungsanweisung	C7-1 ganz streichen.	Es ist eine Kostenexplosion zu erwarten. Es kostet viel und bringt wenig bis nichts. Das ARV-Steckenpferd "Baukultur" ist auf ein Minimum zu zähmen. Eine Ortsplanrevision sollte ausreichen.
Richtplan-Text	C7-1	Festlegung	<p>Gebiet mit landschaftlicher Bautätigkeit nur Maximum und alle anderen Minimum.</p> <p>Vom Kanton verordnete und damit anzustrebende Kennwerte sind gänzlich zu streichen.</p>	<p>Nicht nachvollziehbar. Mutmasslich wiederum eine Einschränkung für Landwirtschaftsbetriebe, welche sich entwickeln wollen.</p> <p>Diese theoretischen Werte sind für die Praxis untauglich. Die anderen raumplanerischen Instrumente reichen aus, um die Nutzerintensität zu beeinflussen.</p>
Richtplan-Text	D1-4	Handlungsanweisung	Auf Schikanen und Verschmälerungen der Fahrbahn ist weitgehend zu verzichten, weil der landw. Verkehr vielfach mit Überbreiten fahren muss und keine Umfahrungsmöglichkeiten hat (nicht autobahn-tauglich).	Der landw. Verkehr muss vielfach mit Überbreiten fahren und hat keine Umfahrungsmöglichkeiten (nicht autobahn-tauglich).
Richtplan-Text	D1-5	Handlungsanweisung	Was ist gemeint Parkierungsinfrastrukturen ausserhalb der sensiblen Gebiete?	Es darf nicht auf Kosten von Kulturland sein.

Dokument	Kapitel	Typ	Anliegen / Kommentar	Begründung
Richtplan-Text	D1.3.01	Objekt	Keine Hindernisse und Verschmälerungen in der Tempo 30 Zone.	Hindernisse und Verengungen machen wohl den Verkehr langsamer. Aber wenn (breite) landwirtschaftliche Fahrzeuge jedes mal abbremsen und neu anfahren müssen, werden die Emissionen (Lärm und Abgas) grösser.
Richtplan-Text	D1.3.07	Objekt	Auf einen Ausbau der A8 ist zu verzichten.	Ein Ausbau und ein weiter Halbinschluss benötigt viel Kulturland. Zudem wird der Durchgangsverkehr Luzern - Bern gefördert. Dies führt unweigerlich zu einem Verkehrsengpass am Lopper bzw. am Brünig. Folglich müssten diese auch ausgebaut werden.
Richtplan-Text	D1.4.01	Objekt	Auf "Erhöhung Durchfahrtswiderstand" ist zu verzichten.	Der ablehnende Sarnen Volksentscheid zur 30er Zone ist auch von den Richtplanverfassern zu respektieren und zu würdigen! Landw. Fahrzeuge müssen das Dorf flüssig passieren können, da sie nicht autobahn-tauglich sind!
Richtplan-Text	D1.4.02	Objekt	Es wird darauf hingewiesen, dass das Dorfzentrum von Sachseln vor kurzem neu gestaltet worden ist. Im weiteren ist zu beachten, dass sehr hohe Verkehrsspitzen auftreten, welche es zu bewältigen gilt und die bestehende Bebauung eine bessere Gestaltung des Strassenraums weitgehend verhindert.	Bei der Gestaltung mussten Vorgaben des Kantons umgesetzt werden, welche eine siedlungsverträgliche Gestaltung verhindert haben!
Richtplan-Text	D2.1.07	Objekt	Gar nicht in Betracht ziehen. Die Bevölkerung wechselt nicht auf die ÖV.	Sehr viel Kulturland geht unnötig verloren.
Richtplan-Text	D2.3.03	Objekt	Anbindung Hofmatt macht keinen Sinn.	Das Gebiet Hofmatt soll durch die Buslinie Wilen-Sarnen erschlossen werden und nicht durch die Buslinie Sachseln-Sarnen.
Richtplan-Text	D2.3.14	Objekt	Eine Netzergänzung Sachseln-Edisried- Ewil bzw. eine neue Buslinie in das Gebiet Edisried ist nicht erforderlich.	Da kein Gebiet mit kontinuierlicher Entwicklung der Bautätigkeit erschlossen wird.
Richtplan-Text	D3.1.01	Objekt	Das Kulturland ist zu schützen. Die Velowege sind flächensparend und ohne viel Drumherum (Hecken, Bäume) zu erstellen. Sind ausserorts Flurwege in der Nähe vorhanden, sollen jene miteinbezogen werden, statt noch mehr Flächen der Landwirtschaft zu verbrauchen. Das gilt sinngemäss für alle vier Projekte: D3.1.01 bis D3.1.04	Optimierungen für die Velofahrer dürfen nicht zur Verbreiterung der Strasse und damit Kulturlandverlust führen. Wie richtig festgestellt wird, ist das Velonetz für den Freizeitverkehr im Kanton Obwalden bereits sehr gut. Freizeitfahrer würden denn auch wahrscheinlich nicht diese Route wählen. Alltagsfahrer sollten die nötige Ausrüstung und Erfahrung mitbringen, damit die Sicherheit auf der Brünigstrasse zwischen Alpnach und Kägiswil gegeben ist. Die Strasse ist übersichtlich.
Richtplan-Text	D4-1	Handlungsanweisung	Eine sinnvolle Planung der Wanderwege ist erwünscht.	Die Bewirtschaftung von Kulturland darf aber nicht noch mehr eingeschränkt werden.

Dokument	Kapitel	Typ	Anliegen / Kommentar	Begründung
Richtplan-Text	D5	Ausgangslage	Die Betriebsfläche des Flugplatzes ist auf ein Minimum zu beschränken. Nicht mehr benötigtes Flugplatzareal soll rekultiviert werden und der Landwirtschaftszone zugeführt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Realersatz im Rahmen des Hochwasserschutz Sarneraatal zur Verfügung gestellt werden kann. Ökologischer Ausgleich des Flugplatzes ist nicht auf Landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verwirklichen.	
Richtplan-Text	E1-1	Festlegung	<p>Auf Aufforstung mit Verlust von Kulturland ist zu verzichten.</p> <p>Die Umfang und die Qualität der landwirtschaftlichen Nutzflächen muss erhalten bleiben und nicht unnötig reduziert werden. Bei den Bachläufen muss zwischen natürlichen und künstlichen Gewässern unterschieden werden, wobei die künstlich erstellten Gewässer nicht schützenswert sind. Für die Kleinstrukturen sind bereits genügend Flächen vorhanden, daher sollen keine weiteren Kulturlandflächen hinzugezogen werden.</p> <p>Änderungsantrag: Fassung Entwurf: "Kleinstrukturen wie Bachläufe, Ufergehölze, Hecken, alleinstehende Bäume, Trockensteinmauern, Lesesteinhaufen o. a. prägen die Landschaft wesentlich und stellen Lebensräume für Tiere und Pflanzen dar. Sie werden erhalten, aufgewertet oder bei sich bietenden Möglichkeiten neu geschaffen (vgl. Kap. E2-E4; E7-E8) Dieser Artikel ist zu ersetzen durch: "Kleinstrukturen wie Bachläufe, Ufergehölze, Hecken, alleinstehende Bäume, Trockensteinmauern, Lesesteinhaufen o. a. prägen die Landschaft wesentlich und stellen Lebensräume für Tiere und Pflanzen dar. Diese sollen entsprechend erhalten bleiben." Es dürfen keine neuen erhaltenswerte Gebiete für Natur und Landschaft geschaffen werden. Wir haben davon genügend. Diese sind zu erhalten und wo nötig qualitativ aufzuwerten.</p>	<p>Die Bewirtschaftung wird immer schwieriger und wird mehr eingeschränkt, Aufgrund Gesetzgebung (Gewässerverordnung usw.) Wald darf nicht auf Kosten von Kulturland aufgeforstet werden, da verfassungswidrig.</p> <p>Eine zeitgemässe Landwirtschaft ist wichtiger denn je (Bevölkerungswachstum) und soll weiterhin Platz haben. Obwalden verfügt bereits über sehr viele Strukturen. Ausserdem hat Obwalden nach neusten Erkenntnissen jetzt schon das grösste Reptilienvorkommen der Zentralschweiz.</p> <p>Künstlich erstellte Gewässer oder Bachläufe stellen keine schützenswerte Strukturen dar und sollen wo möglich wieder rückgängig gemacht werden. Im weiteren sollen bei künstlich erstellten Gewässern die Auslegung der Gewässerräume überdenkt werden. Für Renaturierung & Revitalisierung stehen bereits genügend Flächen zur Verfügung, deshalb sind keine weiteren Kulturlandflächen dafür zu opfern.</p>
Richtplan-Text	E1-1	Handlungsanweisung	<p>Landschaftsqualität in Verbindung mit Agrarpolitik ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>"Der Kanton fördert die Erhaltung und Pflege erhaltenswerter Kulturlandschaften, indem er die Gemeinden und Grundeigentümer durch Beratung bei der qualitativen Aufwertung der Landschaften unterstützt" - ist zu streichen.</p>	Gehört nicht in den Richtplan und ist wiederum mit Mehrkosten verbunden.

Dokument	Kapitel	Typ	Anliegen / Kommentar	Begründung
Richtplan-Text	E2	Ausgangslage	Es dürfen keine neuen erhaltenswerte Gebiete für Natur und Landschaft geschaffen werden. Wir haben davon genügend. Diese sind zu erhalten und wo nötig qualitativ aufzuwerten. Eine zeitgemässe und ökologische Alpbewirtschaftung muss ermöglicht werden resp. erhalten bleiben. Begründung: Der Bund fördert die Entwicklung der Alpen mit entsprechenden Unterstützungsbeiträgen, so müssen auch Anpassungen für eine gute und sinnvolle Bewirtschaftung möglich sein. Die wiederholt geforderten Landschaftskonzepte sind kritisch zu hinterfragen. Diese kosten sehr viel und könnten für die Land- und Alpwirtschaft zusätzliche Auflagen mit sich bringen. Die bereits bestehenden Landschaftsqualitätsprojekte sollen genügen. Weitergehende einschränkende Bestrebungen sind abzulehnen!	
Richtplan-Text	E2-1	Handlungsanweisung	Streichen.	Bürokratie
Richtplan-Text	E2-2	Festlegung	Steichen	Kostenintensiv und Wirkung ist offen.
Richtplan-Text	E2-2	Handlungsanweisung	Streichen.	Bürokratie
Richtplan-Text	E2.01	Objekt	Hochstammobstbäume streichen	Jeder Grundeigentümer entscheidet selber, ob er seine Obstbäume erhalten will oder nicht. Meistens sind das arbeitstechnische und wirtschaftliche Überlegungen.
Richtplan-Text	E2.02	Objekt	keine	keine
Richtplan-Text	E2.03	Objekt	Die Forderung einer Aufrechterhaltung einer extensiven Nutzung im Gebiet Pilatus-Glaubenberg - Glaubenbielen wird abgelehnt. In diesem Gebiet gibt es standortgerecht und intensiv genutzte Alp- und Heimbetriebe! Anstelle einer extensiven Bewirtschaftung ist eine standortgerechte Bewirtschaftung zu stipulieren.	In diesem Gebiet gibt es standortgerecht und intensiv genutzte Alp- und Heimbetriebe! Anstelle einer extensiven Bewirtschaftung ist eine standortgerechte Bewirtschaftung zu fördern.
Richtplan-Text	E3-1	Festlegung	Die Vernetzung soll nicht auf Kosten des Kulturlandes geschehen. Alpweiden sollen nicht weiter eingeschränkt werden.	Mit dem Kantonalen Vernetzungsprojekt werden die Ziele erreicht. Im Sömmerungsgebiet wurde die Nutzungsplanung in der Vergangenheit erarbeitet. Zum Teil sind die Alpen schon heute unterbestossen. Die Verbuschung und Verwaldung nimmt zu. Dies fördert die Biodiversität nicht (Siehe Kapitel E4).

Dokument	Kapitel	Typ	Anliegen / Kommentar	Begründung
Richtplan-Text	E3-1	Handlungsanweisung	Betreffend weiteren Massnahmen zum Schutz und Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume muss Interessensabwägung stattfinden. Die Lebensräume von nationaler und regionaler Bedeutung müssen in ihrem Umfang nicht zunehmen, jedoch in ihrer Qualität erhalten und eventuell verbessert werden. Die weiteren Massnahmen sollen etwa die Entwicklung der erneuerbaren Energien nicht verhindern.	Im flächenmässig äusserst beschränkten Raum Obwalden müssen unterschiedliche Nutzungen und Bedürfnisse unter einen Hut gebracht werden.
Richtplan-Text	E3-2	Festlegung	Die zeitgemässe landwirtschaftliche Entwicklung muss möglich bleiben.	Die produzierende Landwirtschaft kommt zu kurz.
Richtplan-Text	E3.406	Objekt	Hintergraben ist ein Rutschgebiet.	Nicht nachvollziehbar, warum dies Landschaftsschutzgebiet ist mit regionaler Bedeutung ist.
Richtplan-Text	E4	Ausgangslage	Anliegen: FFF dürfen nicht aus dem Kontingent entlassen werden. Begründung: Mit dem Bevölkerungswachstum ist es in Zukunft umso wichtiger, die fruchtbaren Böden zu schützen.	
Richtplan-Text	E4-1	Festlegung	Der Punkt E4-1 muss anders priorisiert werden. Der Kernauftrag der Landwirtschaft, die Produktion von Nahrungsmitteln muss an erster Stelle stehen! 1. Die Landwirtschaft setzt sich zum Ziel, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel zu produzieren und mit ihren Leistungen Mehrwerte für den Tourismus und die Gesellschaft zu schaffen. 2. Mit einer umwelt- und standortgerechten sowie tierfreundlichen Bewirtschaftung leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Landschaft und zur Vielfalt und Funktionsfähigkeit der Natur.	Der Richtplan ist nicht verantwortlich dies vor zugeben. Der Nutzer kann es selbst entscheiden. Die landwirtschaftliche Produktion von Nahrungsmitteln steht an erster Stelle!
Richtplan-Text	E4-2	Festlegung	Der jetzige Stand der Vernetzungselemente zwischen naturnahen Landschaften soll nicht noch mehr gefördert werden	Dies wird bereits schon gemacht.
Richtplan-Text	E4-3	Handlungsanweisung	Dies bei der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung allgemein (Siedlungsentwicklung nach innen) sowie bei der Planung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (Landwirtschaftsbauten, Hochwasserschutz und Gewässerräumausseidung).	Auch beim Hochwasserschutz und Gewässerräumausseidung kann sorgsam mit dem Kulturland umgegangen werden.
Richtplan-Text	E4-4	Handlungsanweisung	Grundsätzlich dürfen keine Bauten in FFF erstellt werden.	FFF sind unsere besten Böden für die Produktion von Nahrungsmittel. Diese sind unbedingt zu schützen. Angesichts der Bevölkerungswachstum und den klimatischen Veränderungen werden diese in Zukunft noch bedeutsamer.
Richtplan-Text	E4-4	Festlegung	Fruchtfolgefleichen sollten nicht eingezont werden.	FFF ist bestes Landwirtschaftsland.

Dokument	Kapitel	Typ	Anliegen / Kommentar	Begründung
Richtplan-Text	E5-1	Handlungsanweisung	Handlungsanweisung streichen.	Es sind bereits genügend Bauten und Landschaften unter Schutz gestellt.
Richtplan-Text	E5-2	Festlegung	Sehr vage formuliert. Sagt nichts aus. Grosser subjektiver Ermessungsspielraum. Funktionalität, tiergerechte Ställe und Effizienz in der landw. Produktion mit entsprechenden Gebäuden haben Vorrang. Die Rückbaupflicht für landwirtschaftliche Altbauten soll nur dann zum Zuge kommen, wenn sie in unmittelbarer Nähe zum Neubau stehen und das einzelbetriebliche Raumprogramm eine klare Überkapazität ergibt. Die Rückbaupflicht gilt nicht für alte, traditionelle landw. Bauten entfernt vom Betriebszentrum.	Das Bauen ausserhalb der Bauzone darf nicht mehr weiter eingeschränkt werden. Praxishandbuch regelt schon vieles zu restriktiv und somit kostentreibend. Die Tierschutzvorschriften müssen korrekterweise eingehalten werden. Ein Wachsen der Betriebe ist politisch erwünscht. (Strukturwandel, Wirtschaftlichkeit) Bauten rückzubauen ist für den Bewirtschafter kaum finanzierbar. Anstelle sollte eine sinnvoll anderweitige Benützung geprüft werden. Rückbaupflicht bedeutet Wert- & Substanzvernichtung und Zusatzkosten in der mangelarmen Landwirtschaft.
Richtplan-Text	E5-2	Handlungsanweisung	Die Prüfung erfolgte bislang nach zu einschränkenden Messgrössen. Das ARV hat die Einhaltung einiger weniger Grundregeln zu prüfen. Auf eine Durchsetzung einer Obwaldner "Einheits-Staatsarchitektur" ausserhalb der Bauzone ist zu verzichten.	Das ARV mischt sich zu tief in Bauprojekte ein, anstatt sich auf wenige Grundregeln zu beschränken.
Richtplan-Text	E5.01	Objekt	Man kann nicht erhalten und kompensieren gleichzeitig.	Widerspruch

Dokument	Kapitel	Typ	Anliegen / Kommentar	Begründung
Richtplan-Text	E6-1	Festlegung	<p>Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist wenig intensiv, und traditionelle Bewirtschaftungsformen sind ablesbar - muss gestrichen werden.</p> <p>Das Kulturland muss weiterhin wirtschaftlich-ökologisch genutzt werden können. Bauten müssen den modernen Produktionsbedingungen entsprechen. Der Umgebungsschutz bei denkmalgeschützten Bauten ist auf ein Minimum zu beschränken.</p> <p>Falschaussage im Text! Zu ändern: "Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist wenig intensiv,....." - Diese Aussage ist falsch. Richtig ist: "Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist je nach Standort intensiv bis extensiv".</p> <p>Bei landschaftsprägenden, geschützten Bauten soll sehr wohl eine Neuerschliessung stattfinden dürfen, sofern die Anbindung an eine bestehende Verkehrserschliessung mit einem verhältnismässig kurzen neuen Strassenabschnitt möglich ist. An vielen Orten fehlt nur eine kleiner Streckenabschnitt. Das soll nicht verhindert werden. Formulierung dahingehend ändern.</p>	<p>Muss nicht im Richtplan geregelt werden.</p> <p>Die Grünlandbewirtschaftung im niederschlagsreichen Kt. Obwalden ist in der Regel überhaupt nicht "wenig intensiv". Vielmehr gibt es viele intensive Flächen oder dann - in topografisch schwierigen Lagen - extensive Flächen. Wie kommt der Verfasser dazu, so etwas pauschal für die ganze OW-Landwirtschaft zu behaupten oder zu postulieren?</p> <p>Werden Gebäude erhalten und gepflegt, muss eine zeitgemässe Wohnnutzung möglich sein. Sonst ist der Erhalt nicht finanzierbar. Zu einer zeitgemässen Wohnnutzung gehört eine Zufahrt bis vor das Objekt mit entsprechenden Parkier- und Unterstellmöglichkeiten für Fahrzeuge. Die kategorische Nicht-Bewilligung solcher Zufahrten hat die Politik wiederholt kritisiert. Das ARV ist dazu angehalten, diese Position endlich zu respektieren, anstatt ausserhalb der Bauzone Verhinderungspolitik zu betreiben.</p>
Richtplan-Text	E6-1	Handlungsanweisung	Diese Handlungsanweisungen streichen. Wir haben bereits genügend Bauten und Landschaften "unter Schutz" gestellt.	Wir haben bereits genügend Bauten und Landschaften "unter Schutz" gestellt.
Richtplan-Text	E7-1	Festlegung	<p>Bei den Gewässern ist zwingend zwischen den natürlichen und den künstlichen Gewässern zu unterscheiden und dementsprechend die Massnahmen festzulegen. Siehe Punkt E7-2</p> <p>Bei Revitalisierungen ist der Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlandes mindestens gleich hoch oder höher zu gewichten wie die ökologischen Anliegen.</p>	Vier Verfassungsartikel fordern den Schutz des landw. Kulturlandes. Die einseitige Fokussierung auf Ausdehnung der Uferzonen bei Revitalisierungen ist verfassungswidrig. Bei der Ausführung muss Rücksicht auf das Kulturland und die entsprechenden Drainagen (Auslauf) genommen werden.
Richtplan-Text	E7-1	Handlungsanweisung	Die Revitalisierungen sollen in erster Linie qualitativ und nicht quantitativ (mehr Fläche) erfolgen.	Die Landwirtschaft und die Energiewirtschaft werden als störend empfunden. Die Energiestrategie 2050 fordert aber mehr Ökostrom und die Landwirtschaft hat einen Verfassungsauftrag zur Nahrungsmittelproduktion.
Richtplan-Text	E7-2	Festlegung	Überlastkorridore für den Hochwasserfall können auch in intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen modelliert werden. Dazu müssen nicht übergrosse Gewässerräume mit viel Gestrüpp und Öko-Brachfläche ausgeschieden werden.	Überlastkorridore dienen nicht selten als Schein-Argument, um in Wirklichkeit überdimensionierte Revitalisierungen durchzudrücken.

Dokument	Kapitel	Typ	Anliegen / Kommentar	Begründung
Richtplan-Text	E7-2	Handlungsanweisung	Die Gewässerräume sind auf das absolute gesetzliche Minimum zu beschränken. Der Bauernverband Obwalden fordert den Kanton Obwalden auf, die für ihn zur Verfügung stehenden Spielräume immer voll auszunutzen, damit die Gewässerräume das Kulturland nicht tangieren und wenn, dann nur bis zum aller kleinsten gesetzlichen Minimum.	Der Bauernverband Obwalden strebt eine pragmatische Lösung an. Kleine Gewässer sollen wenn immer möglich nicht ausgeschieden werden. Dies reduziert erheblich den Aufwand und somit können Kosten eingespart werden. Einseitiger Vollzug zugunsten möglichst grosser Gewässerräume widerspricht der Bundesverfassung, wonach landw. Kulturland zu schützen ist.
Richtplan-Text	E7.114	Objekt	Der Aakanal ist ein durch Menschenhand geschaffener Abfluss. Aus Liste streichen.	Hier muss der Erhalt von Kulturland und FFF erste Priorität haben.
Richtplan-Text	E8	Ausgangslage	Alle Festlegungen und Handlungsanweisungen haben immer unter der Berücksichtigung und Wahrung der Interessen des Waldeigentümers zu erfolgen. Die Waldeigentümer sind stets zu informieren und alle Entscheide, welche nicht zwingend hoheitlich getroffen werden müssen, sind ihnen zu überlassen.	
Richtplan-Text	E8-3	Festlegung	Anliegen neu: Der Kanton sorgt zusammen mit den Waldeigentümern und der Jagdverwaltung dafür, dass sich die einheimischen Baumarten; Weisstanne und Bergahorn; durch gezielte Eingriffe im Waldbau und Jagd auf natürliche Weise verjüngen können.	Weisstanne und Bergahorn stehen unter grossem Druck durch Wildschäden. Diese Baumarten sind jedoch im Schutzwald sehr wichtig.
Richtplan-Text	E8-5	Festlegung	Diese Aussage wird unterstützt. Die Waldeinwuchsflächen in Kulturland oder in den Bauzonen sollen jederzeit und unbürokratisch wieder auf ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden können.	Die Waldfläche in Obwalden ist gemäss neuesten Zahlen der Arealstatistik des Bundes markant am zunehmen. Wird die Waldrandpflege durch Bewirtschafter oder Eigentümer über Jahre vernachlässigt, muss die Fläche zurückgewonnen werden können, ohne dass ein Amt die Flächen als geschützten "Neuwald" bezeichnet.
Richtplan-Text	F1	Ausgangslage	Die seen- und moorreiche Voralpenlandschaft des Kantons mit einer intakten Land- und Alpwirtschaft, vielen Fuss- und Wanderwegen sowie die Historie des Urkantons und seines «Landesvaters» Niklaus von Flüe stellen hierfür ein grosses Potenzial dar. - Ist dies wirklich verträglich mit einer intakten Land- und Alpwirtschaft?	
Richtplan-Text	F3	Ausgangslage	Die Landwirtschaft kann vom sanften Tourismus profitieren. Konfliktpotenziale müssen aber beachtet werden. Einige Beispiele - Mountebiker und Rinderweide - Wanderer und Herdenschutzhunde - Wanderer und offen gelassene Weidetore - Hunde und Hundekot im Kulturland - Littering	

Dokument	Kapitel	Typ	Anliegen / Kommentar	Begründung
Richtplan-Text	F3-3	Handlungsanweisung	Tourismusanbieter, Alp- und Landwirtschaft ...	Auch auf den Landwirtschaftsbetrieben wird Agrotourismus angeboten (Schlafen im Stroh, Ferien auf dem Bauernhof). Auch diese sollen in Projekten mitwirken können.
Richtplan-Text	F3-3	Festlegung	Agrotouristische Angebote werden auf- und ausgebaut. Die agrotouristischen Leistungen der Alp- und Landwirtschaft für Tourismus- und Freizeitaktivitäten (Direktvermarktung; Agrotourismus) werden gefördert.	Der Bauernverband begrüsst diese Richtungsweisende Festlegung. Der Agrotourismus findet aber nicht nur auf der Alp statt, sondern auch auf den Heimbetrieben. Vielfach wird bei Bauvorhaben, die dem Agrotourismus dienen, die gesetzlichen Vorlage eher streng beurteilt. Wir fordern, dass entsprechende Vorhaben unterstützt und die gesetzlichen Rahmenbedingungen ausgeschöpft werden.
Richtplan-Text	F3.04	Objekt	Sanfter Tourismus soll unbedingt verträglich sein mit der momentanen Alpwirtschaft. Von einem ganzjährigen Ausbau ist abzusehen.	Auf kostspielige Infrastrukturen, welche das Verkehrsaufkommen erhöhen ist zu verzichten.
Richtplan-Text	G10.01	Objekt	Pferdesportzentrum Kägiswil ist zu streichen.	Kulturland geht verloren und kein öffentliches Interesse. Wir verweisen auf das Mitwirkungsverfahren vom Juli 2017 und auf unser Stellungnahme vom 10. Juli 2017. (Anhang Nr. 1)
Richtplan-Text	G10.02	Objekt	Ist in der Industriezone zu realisieren.	Es ist keine Sondernutzungszone. Im Umkreis von einem Kilometer befinden sich zwei Recycling-Center. Es ist zu Prüfen, ob es für die beiden Center eine Zusammenarbeitsform geben könnte und somit auf den Anspruch von Kulturland verzichtet werden könnte.
Richtplan-Text	G5-6	Festlegung	... Das auf Ökonomiegebäuden in der Landwirtschaft, Industrie- und Gewerbedächern vorhandene Potenzial für die Produktion von Solarenergie wird prioritär genutzt. ...	Auch Ökonomiegebäude in der Landwirtschaft haben ein grosses Potenzial und können zur dezentrale Energiegewinnung etwas beisteuern.
Richtplan-Text	G6	Ausgangslage	Die elektrische Übertragungsleitungen Hochspannungsbereich fehlen auf der Karte, sowie auch Mobil-Funk- und Sendeanlagen.	
Richtplan-Text	G6-1	Festlegung	Die negativen Auswirkungen von Übertragungs- und Verteilleitungen auf Bevölkerung, Siedlung, Nutztieren und Landschaft sind möglichst gering zu halten.	Nutztiere können auch empfindlich auf elektrische Spannung reagieren.
Richtplan-Karte (Markierung 4)		Karte	Was bedeutet dieser Punkt?	Was bedeutet dieser Punkt?

Dokument	Kapitel	Typ	Anliegen / Kommentar	Begründung
Richtplan-Karte (Markierung 3)		Karte	Warum ist diese Fläche im Richtplan nicht als besonderen Wirtschaftsschwerpunkt ausgewiesen? Im Erläuterungsbericht wird sie erwähnt. Die Fläche gilt als FFF. Diese soll in der Landwirtschaftszone bleiben.	Die Fläche gilt als FFF. Nicht einzonen.
Richtplan-Karte (Markierung 2)		Karte	Die Fläche Zil/Zineichen (Parz.Nr. 1479, 2049 und 2059) ist aus dem Richtplan zu streichen oder mindestens zu reduzieren. Zudem liegen die Pazellen in der FFF und somit ist sie nicht einzonenbar.	Alpnach weist zur Zeit eine sehr grosse Bautätigkeit im Wohnungsbereich aus. Nur schon die geplanten Neuwohnungen (ca. 70) die kurz- bis mittelfristig realisiert werden, verursachen in Alpnach ein grosses Wachstum. Zusätzlich soll das verdichtete Bauen gefördert werden. Somit können die geplanten 600 Personen Bevölkerungswachstum in den bestehenden Wohnzonen realisiert werden. Ein weiteres Wachstum der Gemeinde Alpnach kann sich auch negativ auf die ansässige Bevölkerung auswirken. Die Infrastrukturkosten werden zunehmen.
Richtplan-Karte (Markierung 1)		Karte	Diese vier Hektar grosse Parzelle soll der Kategorie "Grünflächen" und damit dem Siedlungsgebiet zugeordnet werden. Gleichzeitig ist und bleibt die Fläche aber auch der Landwirtschaftszone zugeordnet. Die Pächter bewirtschaften sie als "Landwirtschaftliche NUTZfläche" LN. Trotzdem steht im Erläuterungsbericht in Klammer "(ehemals LW)". Das ist falsch! Änderung/Forderung: Auf die Zuordnung zum Siedlungsgebiet ist trotz Siedlungs-Umgebung zu verzichten. Die Flächen sollen klar den Status von intensiv bewirtschafteten Futterbauflächen behalten.	Die Begrifflichkeiten verwirren mehr, als dass sie Klarheit schaffen. Die Bewirtschafter produzieren auf den Flächen hochwertiges Wiesenfutter mit entsprechender Düngung und gelegentlichem Pflanzenschutz. Wenn nun die Flächen dem "Siedlungsgebiet" zugeordnet und mit "ehemals LW" bezeichnet werden, weckt das allenfalls bei der Nachbarschaft oder bei Passanten Begehrlichkeiten, wonach dort etwas Park-ähnliches entstehen soll. Es könnten allerlei Forderungen aufkommen: z.B. Nur extensive Bewirtschaftung, Verbot von Hofdüngerausbringung, Verbot von Maschinenarbeiten am Wochenende usw. Die Eigentümerin (Korp. Freiteil) und die drei Landpächter fordern, dass die Flächen langfristig ihre heutige Funktion behalten: Intensiver Futter- bzw. Ackerbau nach den Regeln der Landwirtschaftsgesetzgebung und nicht nach den Regeln des Siedlungsgebietes.

Dokument	Kapitel	Typ	Anliegen / Kommentar	Begründung
Allgemeine Rückmeldung		Allgemein	<p>Obwalden verzeichnete in den letzten Jahren ein sehr starkes Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum. Am 31.12.2008 waren in Obwalden 34'429 Personen wohnhaft. Am 31.12.2016 waren es 37'378 Einwohner. Das macht einen Zuwachs von 2'949 oder ca. 370 Personen pro Jahr. Nun stellt sich die Frage, ist ein weiteres Wachstum für Obwalden überhaupt Zielführend. Mit den im Richtplan geplanten Einzonungen werden nicht unbedingt mehr Steuereinnahmen generiert. Zudem nehmen die Infrastrukturkosten entsprechend zu. Der Bauernverband Obwalden fordert ein gemässigttes Wachstum. Der Boden ist unsere Grundlage für die Produktion. Mit der Ressource Boden soll sorgsam und nachhaltig umgegangen werden.</p> <p>Positiv: E-Vernehmlassung: - Die hier angewandte elektronische Form der Vernehmlassung ist sehr benutzerfreundlich gestaltet. Die einfache Möglichkeit, am Seitenrand bzw. in der Karte selber Anmerkungen und Änderungsanträge einzutragen, überzeugt.</p> <p>Negativ: Kurzbefragung Nr. 2 Grundsätzlich ist der Bauernverband Obwalden gegen ein grösseres Wachstum von Obwalden. Besonders Neueinzonungen von Kulturland soll in Zukunft massiv reduziert werden. Durch das Wachstum der Bevölkerung müssen auch die Fruchtfolgefleichen gleichzeitig vergrössert werden. Nr. 6 Bei der Verkehrssituation von Obwalden muss der landwirtschaftliche Verkehr auch berücksichtigt werden. Oft verursachen Veränderungen in Dörfern (Hindernisse, Verengungen) eine erhöhte Lärm- und Abgasbelastung, da insbesondere grosse Maschinen stark abbremsen und anschliessend wieder beschleunigen müssen. Nr. 7 Der Bauernverband Obwalden unterstützt ein sanfter Tourismus, da dieser auch gewisse Türen einer Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft öffnet und beide voneinander profitieren können. Leider ist aber der Grad vom Nutzen bis zum Schaden schnell erreicht und es können Interessenkonflikte entstehen (siehe F3 in dieser Stellungnahme). Somit ist bei einem Ausbau vom Tourismus immer zwingend die Verträglichkeit mit der Landwirtschaft bereits im Konzept zu berücksichtigen.</p> <p>Im Allgemeinen sind die Fragen absolut floskelhaft formuliert und wenig aussagekräftig für eine Vernehmlassung. Wer ist schon gegen einen erfolgreichen Tourismus oder eine florierende Wirtschaft? Niemand! Was das aber konkret auf den</p>	



Dokument	Kapitel	Typ	Anliegen / Kommentar	Begründung
			<p>Richtplan angewandt heisst, ist eine andere Frage. Diese Kurzbefragung ist für die Meinungsbildung unbrauchbar.</p> <ul style="list-style-type: none">- Eine Arbeitsaufstockung resp. Personaleinstellung für die Umsetzung des Richtplans soll verhindert werden. Es muss mit den jetzigen Ressourcen im Kanton umsetzbar sein.- Das Rechtsgrundlagen erwähnt werden ist o.k., aber diese müssen nicht bis ins letzte Detail erklärt werden.- Einige Themen werden sehr umfassend bearbeitet, Anderen wird kaum Beachtung geschenkt- Bei diversen Bezeichnungen, Nennungen fehlen Ortskenntnisse der schreibenden Person.- Wenn die Stellungnahme als PDF heruntergeladen wird, kann mit dem Textsuchmodus nach Schlagwörtern gesucht werden, leider ist das in der Vernehmlassungsunterlagen nur gerade auf der geöffneten Seite möglich. Wenn aber das ganze Dossier durchsucht werden könnte würde dies die Arbeit erheblich erleichtern.- Bei der Endfassung des Stellungnahme ist die Reihenfolge innerhalb der Kapitel nicht korrekt. Korrekte Reihenfolge wäre: Ausgangslage, Festlegung, Handlungsanweisung, Objekte. Dies führt beim Lesen der verfassten Stellungnahme zur Irritation.	

Umfrage

Nr.	Fragestellung	Getroffene Auswahl
1	Die Eigenheiten und die Identität des Kantons Obwalden sollen gestärkt werden: Der Kanton soll seine Traditionen pflegen und sein vielfältiges Siedlungs- und Landschaftsbild bewahren.	Stimme mehrheitlich zu
2	Gemeinden sollen individuell gefördert werden: Zentrums- und zentrumsnahe Gemeinden sollen mehr wachsen als ländliche Gemeinden.	Stimme eher nicht zu
3	Standortvorteile sollen ausgebaut werden: Obwalden soll als Wirtschaftsstandort gestärkt werden und Unternehmen vorteilhafte Rahmenbedingungen bieten.	Stimme mehrheitlich zu
4	Attraktivität soll auch für Familien gesteigert werden: Der Kanton soll als bevorzugter Wohnstandort gestärkt werden und auch familiengerechte Wohngebiete an guten Lagen fördern.	Stimme mehrheitlich zu
5	Die landschaftlichen Qualitäten sollen bewahrt werden: Die Siedlungsentwicklung soll mehr Rücksicht auf Natur und Landschaft nehmen, Kulturlandschaften sollen gepflegt, wichtige Lebensräume geschützt werden.	Stimme mehrheitlich zu
6	Die Verkehrssituation soll verbessert werden: Strassenräume in den Dörfern sollen siedlungsverträglicher gestaltet werden.	Stimme nicht zu
7	Der Tourismus soll ausgebaut werden: Der Tourismus soll gestärkt und zu einem Ganzjahrestourismus ausgebaut werden.	Stimme eher nicht zu
8	Mit dem überarbeiteten Richtplan werden die raumplanerischen Grundlagen geschaffen, damit sich der Kanton Obwalden langfristig positiv entwickeln kann.	Stimme mehrheitlich zu

Anhang Nr. 1

(Beginnt auf der Folgeseite)

Einwohnergemeinderat Sarnen
Brünigstrasse 160
6060 Sarnen

10. Juli 2017

Spezialzone Pferdesport Kägiswil - Mitwirkungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitsgruppe Kulturland befasst sich im Auftrag des Bauernverbandes Obwalden und seinen Mitgliedern mit dem Schutz des Kulturlandes. Für die Möglichkeit eines Mitwirkungsverfahrens zur Spezialzone Pferdesport Kägiswil danken wir bestens.

Begründung

In der Landwirtschaft sind wir auf das kostbare Kulturland angewiesen. Leider verschwinden in der Schweiz täglich enorme Flächen, welche der Landwirtschaft für immer entzogen werden. Mit dem geplanten Reitsportzentrum Kägiswil verhält es sich gleich. Die AG-Kulturland ist mit dem sehr hohen Kulturlandverlust nicht einverstanden, obschon von Realersatz die Rede ist, würden mit diesem Projekt 6.5 ha bester Boden der Landwirtschaft entzogen. Hinzu kommt, dass die Realersatz-Flächen nicht mit den verlierenden Flächen vergleichbar sind, da sie aus mehreren kleineren und nicht arrondierten Flächen bestehen und nicht die gleiche Qualität aufweisen.

Mit dem geplanten Reitsportzentrum, würden automatisch vermehrt Reiterinnen und Reiter die benachbarten Feldwege benutzen. Es ist zu befürchten, dass die Strassen, Wegränder sowie auch das angrenzende Kulturland verunreinigt wird. Ebenfalls könnte der allgemeine Durchgangsverkehr insbesondere jener der Landwirtschaft gestört werden.

Die geplanten Wohnungen auf dem Reitsportzentrum würden eine grössere Wohnfläche ermöglichen, als jene in der Landwirtschaft. Die AG Kulturland fordert deshalb, die bewilligte Wohnfläche in der Spezialzone Pferdesport jener der Landwirtschaft nach Artikel 24c gleichzustellen.

Sofern für das geplante Projekt ökologische Ausgleichsflächen notwendig werden, sollten diese dringend in der bestehenden Fläche realisiert werden und nicht nochmals zusätzliches Kulturland beanspruchen.

Die Arbeitsgruppe Kulturland dankt Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

AG Kulturland



Andreas Imfeld
Präsident AG Kulturland



Simon Niederberger
Präsident Bauernverband Obwalden